

GLAS - Folgeschäden an Waren - GI3005.12

Bis zu der auf der Polizze angeführten Versicherungssumme gelten auf erstes Risiko als mitversichert:

Sachbeschädigung an von im Eigentum des Versicherungsnehmers stehenden Waren und Vorräten durch das Zerschlagen von versichertem Glas.

1. Waren und Vorräte

Hiezu gehören sämtliche am Versicherungsort in Gebäuden befindliche Waren und Vorräte. Dazu zählen Rohstoffe, in Arbeit befindliche, halbfertige und fertige Erzeugnisse, fertig bezogene Teile, Handelswaren aller Art, Werbeschriften und Prospekte, Betriebs- und Hilfsstoffe aller Art, Lösungsmittel, Schmiermittel, technische Gase, Baustoffe, Lebens- und Genussmittel, nicht wiederverwendbare Verpackungsmittel aller Art sowie Edelmetalle und Edelsteine zu Produktionszwecken.

2. Versicherungswert

Als Versicherungswert von WAREN und VORRÄTEN gelten die Kosten für die WIEDERHERSTELLUNG oder WIEDERBESCHAFFUNG von Sachen gleicher Art und Güte.

Ist bei Waren und Vorräten der erzielbare Verkaufspreis niedriger als die Kosten für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung, so gilt dieser als Versicherungswert.

3. Entschädigung

Für Waren und Vorräte

- wird bei Zerstörung oder Abhandenkommen der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses ersetzt
- werden bei Beschädigung die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintrittes des Schadenereignisses, höchstens jedoch der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses ersetzt.
- War der erzielbare Verkaufspreis abzüglich der ersparten Kosten unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses niedriger als die Kosten der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung, wird höchstens dieser niedrigere Wert ersetzt.